

Verordnung
über das Naturschutzgebiet HA 213
„Ithwiesen“
in den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holzminden
vom 02.09.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Hildesheim und Hameln-Pyrmont verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ithwiesen“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Alfelder Bergland (mit Ith und Hils)“, am Südostrand des Iths, zwischen den Ortschaften Fölziehausen, Capellenhagen und Holzen-Ith. Es befindet sich in der Samtgemeinde Leinebergland, Gemarkung Capellenhagen und Gemarkung Fölziehausen, in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Gemarkung Holzen und Gemarkung Eschershausen sowie im Flecken Salzhemmendorf in der Gemarkung Wallensen.
Das NSG ist Teil einer Schichtrippenlandschaft mit stark gefalteten Gesteinsschichten. Diese bestehen überwiegend aus harten Kalkgesteinen des oberen Jura. Das NSG wird von durchweg geneigten bis steilen Lagen und oft flachgründigen Böden geprägt. Die Ithwiesen sind eines der größten zusammenhängenden Grünlandgebiete im niedersächsischen Berg- und Hügelland mit Grünländern unterschiedlicher Ausprägung und Nutzungsintensität. Das Gebiet wird durch Wege mit artenreichen Säumen gegliedert und durch kleine Sickerquellen und Bachläufe sowie zahlreiche Gehölze bereichert. Einbezogen sind einzelne Ackerflächen, kleine Fichtenforste sowie die Start- und Landebahnen des Segelflugplatzes, die zwar häufig gemähte, aber zum Teil artenreiche Grünlandflächen beinhalten. Nördlich von Holzen-Ith sind bronze- und eisenzeitliche Grabhügel als obertägig sichtbare Kulturdenkmale erhalten geblieben.
- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2 im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Leinebergland und Eschershausen-Stadtoldendorf, dem Flecken Salzhemmendorf sowie bei den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holzminden — jeweils untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Ithwiesen“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 114 „Ith“ (DE 2823-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl.

EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 1 (Übersichtskarte) sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 278 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung
1. des Dauergrünlandes mit artenreichen Grünlandgesellschaften,
 2. artenreicher Wegsäume,
 3. von Einzelgehölzen, Gebüschgruppen, Feldgehölzen und Hecken,
 4. von naturnahen Waldflächen,
 5. von Quell-, Bach- und Feuchtlebensräumen,
 6. extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen in einem vielfältigen Nutzungsmosaik als Nahrungsbiotop für Rotmilan, Uhu, Neuntöter und Wanderfalke,
 7. der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Fledermäuse, der europäischen geschützten Vogelarten, der Wirbellosenarten und der Orchideen, insbesondere der Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 8. des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 9. der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Absatz 2 Nr. 2.1,
 10. der historischen Kulturlandschaft mit Relikten von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern insbesondere der historischen Grenzverläufe, der Ackerparzellierungen und der Grabhügel mit den erfahrungsgemäß im Umfeld der Grabhügel befindlichen, obertägig nicht mehr sichtbaren Bestattungen.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 114 „lth“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
1. Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 - 1.1 insbesondere der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“
als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien.
Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Neuntöter (*Lanius collurio*) sowie Deutscher- und Fransen-Enzian (*Gentianella germanica*, *G. ciliata*) und Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*) weisen stabile Populationen auf,
- b) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“
als artenreiche Ausprägungen auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Bachufer und feuchter Waldränder die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.
Die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*) und Behaartes Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) weisen stabile Populationen auf,
- c) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“
als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen und mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen) sowie Übergängen zu artenreichen Borstgrasrasen.
Die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemus* agg.) und Wiesen-Kümmel (*Carum carvi*) weisen stabile Populationen auf,

1.2. insbesondere der Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- a) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums in einer extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden.

2. Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

2.1 insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten

- a) Rotmilan (*Milvus milvus*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger);
Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,
- b) Uhu (*Bubo bubo*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,

- c) Neuntöter (*Lanius collurio*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Förderung der gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland.

2.2. Die Umsetzung der unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
- d) Grauspecht (*Picus canus*),
- e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- f) Graureiher (*Ardea cinerea*).

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann ergänzend zu den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn Sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
- 2. Windenergieanlagen zu errichten oder zu betreiben,
- 3. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Hinweistafeln für das Rettungspunknetz der Niedersächsischen Landesforsten, als Ortshinweise, Wander-Markierungen oder -Wegweiser dienen,
- 4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen oder durch Einebnung oder Planierung,
- 5. Hunde frei laufen zu lassen,
- 6. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
- 7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
- 8. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
- 9. die Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen,
- 10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
- 11. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,

12. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
14. dem Ski- oder Rodelbetrieb dienende Schlepplifte oder vergleichbare Anlagen zu errichten oder zu betreiben,
15. mobile Verkaufsstände zu errichten oder zu betreiben,
16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
18. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
19. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen oder zu nutzen, Entwässerungseinrichtungen wie z. B. Gräben oder Dränagen neu anzulegen sowie den Grundwasserstand durch andere Maßnahmen abzusenken.

(2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des NSG auch außerhalb der Wege,
 2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit milieugeeignetem Material, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie asphalthaltigen Materialien; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NSG-Verordnung „lithwiesen“ rechtmäßig asphaltierte Wege können nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit asphalthaltigen Materialien unterhalten werden,

6. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken und von Gehölzbeständen im Uferbereich natürlicher Fließgewässer, sofern diese abschnittsweise erfolgt; bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 7. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Grassäumen vom 16.07. bis zum 31.03. des Folgejahres; das Mähen von Grassäumen an der Bergseitenstraße (Segelflugplatzzuwegung) in einer Breite von maximal 2 Metern ist ganzjährig gestattet,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt wurden,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 10. die Nutzung der Start- und Landebahnen des in der maßgeblichen Karte dargestellten Segelflugplatzes mit der Maßgabe, diese als Grünland zu erhalten und, soweit dies mit der Sicherheit des Flugbetriebes vereinbar ist, ohne Düngung und mit wenig Schnitten bzw. Beweidung zu pflegen,
 11. die Nutzung der Segelflugplatzflächen außerhalb der Start- und Landebahnen mit der Maßgabe, diese als ein- bis zweischürige Wiese oder in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch ein- bis zweimalige Beweidung nach folgenden Vorgaben zu pflegen bzw. zu bewirtschaften: ohne Düngung, ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, ohne Veränderung der Bodengestalt und ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig bleibt die Über- oder Nachsaat, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 12. die Durchführung genehmigter Flugveranstaltungen auf den in der Karte gekennzeichneten Segelflugplatzflächen,
 13. traditionelle Osterfeuer auf der in der maßgeblichen Karte zur Verordnung gekennzeichneten Stelle, sofern unnötige Störungen oder Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt vermieden werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 4,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen und Viehtränken außerhalb und in einem Mindestabstand von 20 m zu dem Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ (in der maßgeblichen Karte schräg gestrichelt dargestellt) mit vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen zusätzlich zur Nummer 3:
 - a) unter Verzicht auf Bodenumbruch,
 - b) ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen oder durch Einebnung oder Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten, ohne Lagerung von Ballen und ohne Liegenlassen von Mähgut,

- e) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme ist gestattet,
 - f) ohne Grünlanderneuerung, zulässig bleiben Über- und Nachsaaten und die Beseitigung von Wildschäden unter Einsatz von aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern (Erhaltungsmischung) ohne Umbruch und ohne Auffräsen,
 - g) die Unterhaltung, Instandsetzung oder Neuerrichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise,
 - h) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Grünlandflächen (überwiegend Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“) zusätzlich zur Nummer 4 a–h nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Ausbringung von organischen Düngern; die Verwendung von Festmist ausschließlich von Huf- und/oder Klautentieren ist gestattet,
 - b) ohne Über- und Nachsaaten; zulässig bleibt die Beseitigung von Wildschäden unter Einsatz von aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern (Erhaltungsmischung). Die Beseitigung von Wildschäden hat ohne Umbruch und ohne Auffräsen zu erfolgen,
6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schräg schraffiert dargestellten Grünlandflächen (überwiegend Lebensraumtyp 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“) zusätzlich zur Nummer 4 a–h nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Düngereinsatz,
 - b) unter Einhaltung von mindestens 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - c) ohne Zufütterung,
7. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schräg gestrichelt dargestellten Flächen (Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“) zusätzlich zu den Nummern 3–5:
- a) ohne Düngereinsatz,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) durch abschnittsweise Mahd in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im mehrjährigen Rhythmus unter Abtransport des Mähguts.
8. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald auf den in der Karte dargestellten Flächen im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), soweit ausschließlich standortheimische Laubbäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften des lths gefördert und /oder eingebracht werden.

Zulässig bleiben die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden und rechtmäßig errichteten Zäunen und Gattern sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschen,
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art und
 - c) Salzlecken, mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und sonstigen Ansitzen auf Flächen, die in der maßgeblichen Karte punktiert (überwiegend „Magere Flachland-Mähwiesen“), schräg schraffiert (überwiegend „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“) oder schräg gestrichelt („Feuchte Hochstaudenfluren“) dargestellt sind,bedürfen der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen/-eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. die Entbuschung und Mahd ungenutzter Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes und die Mahd der „Feuchten Hochstaudenfluren“ zur Beseitigung von Gehölzanflug.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt oder den Maßgaben des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4

dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

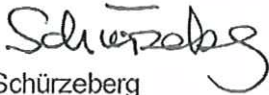
§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das NSG „Ithwiesen“ vom 06.12.2007 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 50/2007 vom 12.12.2007, S. 1542–1544 und 1564/1565) und das LSG Ithwiesen vom 27.03.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 14/2000 vom 05.04.2000, S. 200–205) in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Holzminden, den 02.09.2019

Die Landrätin



gez. Schürzeberg



Karte 1
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 213
"Ithwiesen"
in den Landkreisen Hameln-Pyrmont,
Hildesheim und Holzminden

Übersichtskarte

Legende

- Lage des Naturschutzgebietes
- Fläche zur Umsetzung der FFH
Richtlinie - FFH-Gebiet 114
"Ith" gemäß § 1 Abs. 4
- Fläche zur Umsetzung der
Vogelschutzrichtlinie - Vogel-
schutzgebiet V 68 "Solling-
vorland" gemäß § 1 Abs. 4
- Kreisgrenze

Maßstab: 1:50.000



Kartengrundlage: TK20

Quelle: Auszug aus den Grebasdaten des Landesamtes für Grün-
flächen und Landschaftspflege Niedersachsen © 2011

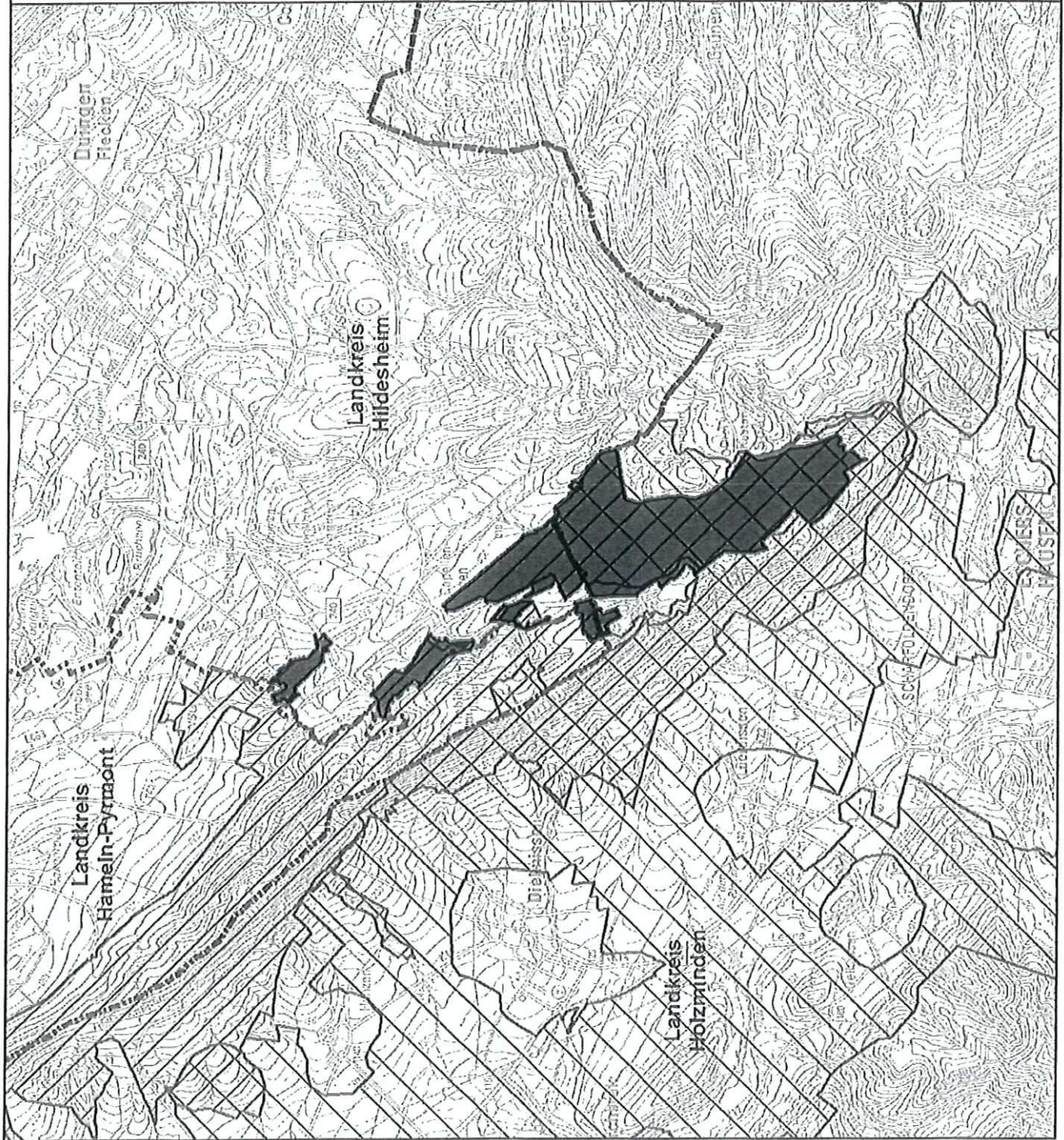
Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Schaff / Walter Standke

Holzminden, den 02.09.2019

Landkreis Holzminden

Die Landrätin

Schubert



Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 25. 9. 2019

Nummer 37

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 28. 8. 2019, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten	1316	
RdErl. 10. 9. 2019, Betriebsanweisung für IT.Niedersachsen (IT.N)	1342	
C. Finanzministerium		
RdErl. 17. 9. 2019, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	1344	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
Erl. 12. 9. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen	1344	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
RdErl. 22. 8. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülerakademien	1344	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 5. 9. 2019, Richtlinie über die Herstellung von Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft in Verfahren nach dem FlurbG (RFlurbTGBau)	1345	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
RdErl. 27. 8. 2019, Baugebührenordnung; Preisindexzahl	1347	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		
Bek. 5. 9. 2019, Anerkennung der „Gottschalk Stiftung Glücklich und gesund alt werden“	1348	
Bek. 10. 9. 2019, Aufhebung der „Stiftung Förderung praxisorientierter Arbeiten von Kunststoffverarbeitung und Recycling - Dr. Berger“	1348	
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems		
Bek. 10. 9. 2019, Zweckänderung der „Siegfried Trimpe Stiftung“	1348	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 29. 8. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wintershall Dea GmbH)	1349	
Bek. 29. 8. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wintershall Dea GmbH)	1349	
Bek. 29. 8. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Wintershall Dea GmbH)	1349	
Bek. 2. 9. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH)	1349	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 3. 4. 2019, Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Hodenhagen	1350	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 25. 9. 2019, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Salzbaches im Landkreis Hildesheim	1351	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
Bek. 25. 9. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hannoveraner Wertstoffzentrum GmbH)	1351	
Berichtigung	1352	
Stellenausschreibungen	1360	
Bekanntmachungen der Kommunen		
VO 2. 9. 2019, Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 213 „Ithwiesen“ in den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holzminden	1360	